

mung mit den geltenden gesetzlichen Normen zu verhalten. Die Pflicht zur Information als eine allgemeine Grundanforderung an das Verhalten ist allen bekannt. Den Kraftfahrern wird dies z. B. auch während der Fahrschul- ausbildung vermittelt. Außerdem wird wohl kaum von einem Fahrzeugführer ernstlich behauptet werden, er habe nicht gewußt, daß die Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten gesetzlichen Regelungen unterliegt.

Der Angeklagte war also verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Dazu war er auch in der Lage. Anderenfalls hätte er nicht als Fahrzeugführer am Verkehr teilnehmen dürfen. Das Stadtgericht hat auf diese dem Angeklagten obliegenden Pflichten zutreffend hingewiesen.

Es wäre jedoch verfehlt, als Voraussetzung für die Feststellung der Schuld des Angeklagten zu fordern, daß er spezielle Einzelkenntnisse über die Normen der StVO und ihre Interpretation nachweist. Das würde u. U. sogar dazu führen, abwegige Rechtsvorstellungen des Täters als Grund für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuerkennen.

Dabei ist auch nicht entscheidend, ob es sich um spezielle, komplizierte oder einfache Verhaltensanforderungen handelt. Es wäre z. B. nicht zu billigen, das Überfahren eines Fußgängerüberwegs mit hoher Geschwindigkeit, auf dem sich Personen befinden, als strafrechtlich relevante Pflichtverletzung selbst bei nicht genauer Kenntnis der konkreten Norm der StVO zu beurteilen, nur weil es sich um eine einfache Pflichtenlage handelt, während die Herbeiführung eines Verkehrsunfalls infolge einer komplizierten, jedoch richtig lösbaren Situation auf einer Kreuzung ggf. wegen Nichtkenntnis der entsprechenden Bestimmungen der StVO entschuldbar wäre. Die im vorliegenden Urteil in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen dürfen nicht etwa in diesem Sinne verstanden werden.

Aus der Entscheidung ergibt sich ein weiteres, jedoch nicht beantwortetes Problem. Im Urteil wird festgestellt, daß es nicht nur darauf ankommt festzustellen, daß der Angeklagte unbewußt seine Pflichten verletzte, sondern daß auch die Ursachen dafür dargelegt werden müssen. Diese zutreffende Forderung führte zu den im Urteil insoweit wiedergegebenen Erkenntnissen. Danach hat der Angeklagte risikovoll gehandelt, und zwar in Kenntnis sowohl der nach der alten StVO geltenden Rechtspflichten (deren Außerkrafttreten durch die neue StVO er ja nicht angenommen hatte) als auch der in § 1 StVO enthaltenen Forderung nach rücksichtsvollem Verhalten. Der Angeklagte hat also bewußt mit Risiko diese ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt. Außerdem hat er gesehen, daß vor ihm eine Straßenbahn hielt, und er mußte deshalb mit aussteigenden Fahrgästen rechnen — eine Überlegung, die keine besondere Intelligenz, Ausbildung oder Schulung erfordert. Trotz dieser Kenntnisse fuhr er mit 40 bis 45 km/h an die Haltestelle heran. Daß dieses Verhalten unter den konkreten Umständen nicht mit den Pflichten aus § 1 der alten und der neuen StVO vereinbar ist, hat der Angeklagte gewußt, auch wenn er sich mit den §§ 19 und 36 StVO nicht speziell vertraut gemacht haben sollte. Deshalb stellt die Fahrweise des Angeklagten eine bewußte Verletzung der Rechtspflichten aus § 1 StVO dar.

Schließlich ist die Bewertung des Verhaltens des Angeklagten auch nicht davon abhängig, ob die aus der Straßenbahn aussteigenden Fahrgäste die Ampelregelung für Fahrzeuge erkennen können oder nicht. Selbst wenn sie dies könnten, haben sich die Fahrzeugführer an Haltestellenbereichen nach den Bestimmungen der §§ 19 und 36 StVO zu verhalten. Darauf dürfen Fußgänger vertrauen.

Der Entscheidung des Stadtgerichts ist im Ergebnis (auch hinsichtlich der Anwendung des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB und der erkannten Strafe) zuzustimmen.

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

СОАЕРЖКАМНЕ

X.-K. XOH3MHPEP — BfcGopbi npeflceflaxeJieH, cyfleß u HapoHИHx aaceflaTejieu паfoHHUx cyBOB h hjchob tpeчeчkhx komhчcm — 150  
3Ha'urrejn>Hoe oGmexBeHHoe coCuTne  
T. PHMAHИ — Bтiлopw b' HapoHИBie npeflCpaBHeJibCTBa — ocy- 154  
mecTBjEHHe cyBepeHHexa Tpyflamepoca Hapofla  
T. pEPEP/P. MAKCCHEP — O пaBOTe npaBOBOH komhчcm 33 cee- 157  
h reHeпаHИBOH AccaMÓJieH OOH  
HapOAHox npeACTaBHTbлbCTBO H CaKOHHOCTI  
3. JIAPMAHИ — 3Ha<seHHe nOAOxeHИH o pоpоflax h oHпиflax nux 160  
yxpenaeHMB COAHHACTHИHCKOА 33KOHHOCTH aa leppnxopHИ  
Onwx H3 Ypaia nпn yxpenaeHMH conHahHexjraecKOH 3aKOHHOCTH 163  
(Gecega c npeflceAareeM пaфiOHHoro coBexa, 3. BEPrMAHИ)  
O паGoxe AccopHaaHИ iophcхob rflP  
K.-X. BOPXEPT — B rflP nocчeflOBaxeABHO npeчexAyioxчH BoeHH<ie 165  
npeчxynjieHH< u npeчxynjieHHs npoчpa «rexoBeiHOCxH  
3. 33EP — Ecчeпflflie iipeCjieAOaainie iiauHCTCKHX H BOOHHLIX npe- 167  
чxynaehHü — xpeGosaHHe MexcAyHapoAHoro npaBa  
HoBbie npaBOBue npeAUHcaHHa  
K.-K>. KPOflUEP. — qeHooGpaaoBaHHe h rapaHXHx nпH xynne xosa- 169  
пoB, Gubuihx b ynoxpeGaeHИH  
M3 APyPHK COAHaHCXHXCKHX CxpaH  
B. HEPHИHIOB — yvacxHe oGmexBeHHoexH B oxpaHe npaBO- 173  
nopaAKa  
X. BOCTPM — OGmexBeHHBie HHeneKxopu coAeficyBiox nep- 174  
BOчHxHxHHK)  
Ha oOчxcaABHHe  
I. X. XMHEPEP/IL B. PECCPEP — O npoBepxe nпHHHHHOCXH H 175  
BHИBOHCXH nпH npeчxynaehHs no HeoxчopHocxH  
TocyAapCTBO H пpaBO 8 HMnepHamuK  
3. POTTИJIMHr — BypчxcaSHHC BbiGopti — cp mama h aчeчbth- 177  
XeABHOCXb  
OнblT H3 npaKTHKH  
VI. KPY3E — CoчxyAHHHexBo pocyAпциBeBHoro Hoчapнаx e 180  
MecTИLMH opranaMH  
B. AflHEK — nпasOBHie Bonpocy yexaHOBJieHna пaxOaA saepmce 181  
M. MMXAJTCKH — O nпncycxHBBH oGmeCTBCHHoro oGBHHHxexax h  
samnXHKA Ha cyAOHOM saceAaHHИ no cymECTBy п,ena 182  
Bonpocy H OTBOXU  
OGnpii Haaoop nпoKypopa aa coOMOAcHHOM 33KOHHOCTH 183  
IOPHCAHKAAH no TpyAOBOMy. pпaATAAHCKOMy h yponoBBOMy nпaay 188  
MaxepHanu no nemjia.M xиyCTH npaBOBOH nпonaranAU  
PasBexycaHHe coAHaHCXHXHeCKOА AeMOxpaiHH 1—IV

Übersetzung: Helga Müller, Berlin \* 1

CONTENTS

Hans-Joachim Heusinger :  
Election of the directors, judges and lay judges of the district courts and of the members of disputes commissions: an important social event 150  
Tord Riemann :  
Elections to the people's representative bodies: realization of the sovereignty of the working people 154  
Gunter Görner / Rolf Meißner :  
On the activities of the Legal Committee of the 33rd session of the UN-General Assembly 157  
People's representative bodies and legality  
Elfriede Leymann :  
The importance of the municipal and village regulations for the strengthening of socialist legality within the territory  
Experiences made in strengthening socialist legality (an interview with Egon Bergmann, Chairman of the important Council) 163  
From the activities of the GDB Lawyers' Association  
Karl-Heinrich Borchert :  
War crimes and crimes against humanity are consistently being prosecuted in the GDR 165  
Edith Oeser :  
Unlimited prosecution of Nazi and war crimes, a command of international law 167  
New legal provisions  
Claus J. Kreuzer :  
Price formation and guarantees when buying second-hand goods  
From other socialist countries 169  
V. Chernyshov :  
The participation of society in the protection of the legal order 173  
Heinz Wostry :  
Social Inspectors help in re-education 174  
Discussion  
I. Hans Hinderer :  
H. Wolfgang Röbger :  
On the examination of causality and guilt for offences due to negligence  
State and law in imperialism  
Ernst Gottschling :  
Elections in bourgeois society, appearances and reality 177  
Practical experiences  
Joachim Kruse :  
Cooperation between the Public Notary Office and the local bodies 180  
Wolfgang Welneck :  
Legal issues of ascertaining the consumption of energy 181  
Marga Michalski :  
On the presence of the social prosecutor and defender in the trial 182  
Questions and answers 183  
General supervision of legality by the procurator 185  
Jurisdiction on labour, civil and penal law 186  
Materials on the central issues of legal propaganda  
Socialist democracy 1—IV

Übersetzung: Dr. Ernst Adler, Berlin